OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151153/2/MK

Datum:
Linz, 20. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A. D., M-A-S X, X T, vertreten durch die X K.-G.-L. Rechtsanwälte GmbH, T-S-S X, X A, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Tumeltsham vom 16.12.2016, GZ: 811-3/2016, betreffend die Nichtgewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie, Sachverhalt:

I.1. Herrn A. D., M-A-S X, X T (in der Folge: Bf) wurde mit Bescheid der Baubehörde vom 11.05.2010 die Baubewilligung für die Neuerrichtung eines Wohnhauses am obigen Standort erteilt.

Im Zuge der Beurteilung der Anschlusspflicht dieses Objektes an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde wurden die diesbezüglich vom Bf vorgelegten Daten einer fachlichen Beurteilung unterzogen.

I.2. In dieser Beurteilung wurde festgehalten, dass der Bf Eigentümer einer Liegenschaft sei, zu der ca. 5,08 ha land- und 0,40 ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche gehören würden. Der Bf bewirtschafte davon zum ausschließlichen Zweck der Eigenversorgung etwa 1,11 ha selbst. Es würden keine land- und forstwirtschaftlichen Produkte verkauft.

Eine Voraussetzung für das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Objektes sei dessen Verwendung im Rahmen eines aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes. Ein solcher liege (nur) vor, durch eine nachhaltige Tätigkeit maßgebliche Einnahmen aus der Land- und Forstwirtschaft erzielt würden, wofür ein entsprechender Produktionsumfang sowie ein daraus erzielter maßgeblicher Einkommensbeitrag Voraussetzung wäre. Die Produktion für den Eigenbedarf stelle keine betriebliche Tätigkeit dar, weshalb auch kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bzw. landwirtschaftliches Objekt vorliege.

I.3. In einer – wiederum von der Gemeinde Tumeltsham auf Grund neuer Angaben des Bf beauftragten – (ergänzenden) agrarfachlichen Beurteilung durch das Amt der Oö. Landesregierung vom 24.03.2016, GZ. Agrar-168036/2-2016-Pr, wurde festgehalten, dass die nunmehrigen Angaben des Bf, er würde die in seinem Eigentum stehenden Flächen selbst bewirtschaften, insoweit nicht schlüssig wären, als sich in dem unter einem vorgelegten Pachtvertrag der Passus finde, dass der Bf 1,90 ha wieder selbst bewirtschafte.

Der Bf verneine nunmehr auch die Bewirtschaftung zu ausschließlichen Eigenversorgungszwecken, mache in der Folge aber keine Angaben über Produkte, Mengen und Erlöse sowie zur Frage der selbst durchgeführten bzw. fremd vergebenen Arbeiten, woraus sich auf das Vorliegen eines aktiv bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb schließen ließe.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass sich zur ursprünglichen Beurteilung keine signifikanten Änderungen ergeben hätten. Es liege nach wie vor kein landwirtschaftliches Objekt vor.

I.4. Mit Schriftsatz vom 29.04.2016 beantragte der Bf bei der Gemeinde Tumeltsham die bescheidmäßige Feststellung, dass

1. eine Anschlusspflicht iSd § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 nicht vorliegt und
2. eine Ausnahme von der Anschlusspflicht iSd § 13 Abs. 1 Z 2 leg.cit. vorliegt.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass den Bf eine Anschlusspflicht gemäß § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 nicht treffe, weil eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 13 leg.cit. vorliege. Die Behörde habe land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn z.B. nachgewiesen werde, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschafteten geeigneten Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 erfolge. Die sei gegeben.

Es dürfte amtsbekannt sein, dass der Bf die landwirtschaftlichen Bestandteile seiner Eigentumsflächen verpachtet habe. Es liege aber ein Pachtvertrag vom 03.08.2000 vor, in welchem sich der Pächter verpflichtet habe, die anfallenden Abwässer einmal jährlich auf den Flächen des Verpächters auszubringen. Dies sei – wie bei landwirtschaftlichen Betrieben üblich – auch schon vor der Verpachtung erfolgt.

Es bestehe kein Zweifel an der Qualifikation der vorhandenen Grundflächen und Objekte als „landwirtschaftliche Objekte“, wobei auf diesen Umstand bereits das Amt der Oö. Landesregierung in seinem Schreiben vom 30.09.2015, GZ. Agrar-168036/1-2015-Pr, verwiesen habe. Es würden zudem entsprechende Einnahmen aus der nachhaltigen Tätigkeit beim land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erzielt. Die bestehende Jauchegrube sei darüber hinaus ausreichend dimensioniert.

I.5. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Tumeltsham vom 05.10.2016, GZ. 811-3/2016, wurde der Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlusspflicht abgelehnt.

In der Begründung wird zusammengefasst ausgeführt, dass der bewilligte Neubau innerhalb der eine Anschlusspflicht begründenden Entfernung von 50 m zum nächstgelegenen Kanalstrang liege.

Im Rahmen eines Ortsaugenscheins sei am 11.05.2015 unter Beiziehung eines privaten Sachverständigen festgestellt worden, dass eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht erteilt werden könne, da keine selbstbewirtschafteten Flächen vorliegen würden.

Am 07.08.2015 habe der Bf im Zuge der Vorlage des Beurteilungsbogens „Kanalanschlusspflicht – Beurteilung der Voraussetzungen für eine Ausnahme“

angegeben, dass sich durch die bewilligten Baumaßnahmen an der bisherigen Wasserversorgung nichts geändert habe. Durch die kurzen Ausbringungswege der Gülle auf seine landwirtschaftlichen Flächen sei eine umweltfreundliche Bewirtschaftung möglich. Der Bf sei daher der Ansicht, dass weiterhin Ausnahme von der Anschlusspflicht bestehe.

Im Übrigen wurden die oben bereits dargestellten fachlichen Stellungnahmen bzw. die Ausführungen des Bf im Zuge der Antragstellung wiedergegeben. Da das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes als Voraussetzung für eine Ausnahme nicht vorliege, sei der Antrag abzuweisen gewesen.

I.6. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung bringt der Bf unrichtige rechtliche Beurteilung vor und führt dazu im Wesentlichen aus, dass die von der Behörde angeführte Entfernung des Objektes zum in Frage kommenden Kanalstrang rechtlich völlig irrelevant sei, da ausschließlich die Frage einer Ausnahme von der Anschlusspflicht zu prüfen sei. Und dies sei der Fall.

Der Bf habe nachgewiesen, dass er über land- und forstwirtschaftliche Flächen verfüge. Das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes sei ebenfalls irrelevant, da § 13 Abs. 1 Z 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 das Vorhandensein selbstwirtschaftlich geeigneter Ausbringungsflächen fordere. Diese wären sowohl im Wege des Grundbuches als auch durch den bestehenden Pachtvertrag nachgewiesen.

Die Ausführungen des Bürgermeisters in der Begründung würden sich auf die Wiedergabe des Akteninhalts bzw. das Zitat des Gesetzestextes beschränken, was den verfahrensrechtlichen Ansprüchen einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung nicht entspreche. Die Begründung stelle aber einen wesentlichen normativen Bestandteil eines Bescheides gemäß § 58 Abs. 2 AVG dar. Auch in diesem Zusammenhang sei der bekämpfte Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.

Es würde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich zu beheben und dem Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht Folge zu geben, allenfalls den Bescheid zu beheben und die Angelegenheit an die erstinstanzliche Behörde zurückzuverweisen.

I.7. Mit Berufungsbescheid des Gemeinderates der Gemeinde Tumeltsham (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.12.2016 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und der Bescheid erster Instanz vollinhaltlich bestätigt.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf das Nichtbestehen eines landwirtschaftlichen Betriebes indirekt mit seiner Argumentation eingesteht, dass es nämlich ausschließlich auf das Vorhandensein geeigneter Ausbringungsflächen ankomme. Schon aus dem Gesetzestext ergebe sich aber – völlig im Widerspruch

zu den Ausführungen des Bf – glasklar das Erfordernis eines landwirtschaftlichen Betriebes um überhaupt als landwirtschaftliches Objekt qualifiziert werden zu können. Die Berufung sei daher abzuweisen gewesen.

I.8. In der gegen diesen Berufungsbescheid eingebrachten Beschwerde bringt der Bf neuerlich unrichtige rechtliche Beurteilung vor und bemängelt neuerlich den Umstand, dass sich die belangte Behörde in keinster Weise mit dem Inhalt des Vorbringens auseinandergesetzt habe.

Der Bf habe mehrfach darauf hingewiesen, dass er über landwirtschaftliche Flächen verfüge. Dieser Umstand ergebe sich schon allein aus dem Pachtvertrag, der das Vorhandensein solcher Flächen zwingend impliziere. Dass es sich bei diesen Flächen zudem um geeignete Ausbringungsflächen handle, würde von der Behörde ebenso negiert.

Die räumlichen Verhältnisse wären im Berufungsbescheid signifikanter Weise nicht mehr thematisiert worden. Zusammengefasst würde demnach keine Anschlusspflicht bestehen, da ein Ausnahmetatbestand vorliege.

Es würde daher beantragt, der Beschwerde stattzugeben und den bekämpften Bescheid vollinhaltlich zu beheben, sowie dem Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht Folge zu geben.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Auf dessen Grundlage konnten weitere Ermittlungsschritte – insbesondere die (weder von der belangten Behörde, noch von dem Bf beantragte) Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG – unterbleiben, da keine weitere Klärung des Sachverhaltes zu erwarten war. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

II.2. Auf Grund der Aktenlage steht - ergänzend zum dargestellten Verfahrensablauf - folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Beim (Wohn-)Objekt M-A-S X, X T, Gst.Nr. X, KG S, fallen häusliche Abwässer an. Dieser Umstand wird auch vom Bf nicht in Abrede gestellt, da er eine Ausbringung der Abwässer im Rahmen der Landwirtschaft in der Vergangenheit praktiziert hat und nun auch für die Zukunft anstrebt.
Das Objekt liegt innerhalb einer Entfernung von 50 m zum nächstgelegenen Kanalstrang.

Der Bf bewirtschaftet die – ebenfalls unstrittig – in seinem Eigentum stehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen im Ausmaß von rund 5,50 ha (davon 0,40 ha Wald) nicht selbst. Dies ergibt sich aus der Zusammenschau der Angaben des Bf vom 29.01.2016 betreffend die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht (Formblatt - Land Oö. zu § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001). Darin führt der Bf auf Seite 3 aus, dass er Eigentümer von 5,25 ha land- und 0,41 ha forstwirtschaftlicher Nutzflächen ist, die er auch selbst bewirtschaftet. Auf Seite 4 des Formulars relativiert der Bf diese Angaben aber entscheidend, in dem er ausführt, der bestehende Pachtvertrag könnte für den Fall, dass die belangte Behörde auf der Selbstbewirtschaftung der Ausbringungsflächen bestehen sollte, jederzeit so abgeändert werden, dass 1,90 ha wieder in Bewirtschaftung genommen werden. Diesbezügliche Unterlagen bzw. Vereinbarungen wurden im Verfahren aber – wie wohl leicht möglich – weder erwähnt noch vorgelegt. Damit aber liegt eine aktuelle Selbstbewirtschaftung nicht vor.

Da der Bf keine einkommensrelevante Tätigkeit im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion ausübt (Tätigkeiten zur Eigenversorgung und gelegentliches Zurverfügungstellen von Speichervolumen zur Güllelagerung durch andere Landwirte erfüllt dieses Kriterium jedenfalls auch für den Laien beurteilbar nicht) liegt kein landwirtschaftlicher Betrieb und in der Folge auch kein landwirtschaftliches Objekt vor.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 lauten auszugsweise:

III.1.1. In der Sache:

„§ 12
Anschlusspflicht

(1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn
   1. die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
   2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projeziert wird.

(2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass die anfallenden Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten sind. Soweit nicht der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts und das Kanalisationsunternehmen privatrechtlich etwas anderes vereinbaren, hat der

Eigentümer des Objekts sicherzustellen, dass die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb von drei Monaten hergestellt werden; diese Pflicht trifft ihn auch dann, wenn er nicht Eigentümer der zum Objekt gehörenden Grundflächen ist. Die Frist beginnt bei Neubauten mit deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten mit Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation zu laufen.

[...]

§ 13
Ausnahmen von der Anschlusspflicht

(1) Die Behörde hat land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn

1. es sich nicht um Objekte oder Objektteile handelt, die gemäß § 30 Abs. 6, 8 und 8a des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden, und

2. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale wie eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar.

[...]

§ 24
Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verwaltungsverfahren, insbesondere auch Verfahren zur Genehmigung vorgelegter Entsorgungskonzepte gemäß § 8 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(2) Rechtskräftige Bescheide werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt.

(3) Ausnahmebewilligungen von der Kanalanschlusspflicht, die auf Grund der Oö. Bauordnung 1976 rechtskräftig erteilt wurden, gelten als Ausnahmebewilligungen nach § 13. Im Übrigen ist auch in diesen Fällen § 13 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

[...]“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des durch §§ 27 und 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG normierten Prüfungsumfangs durch seinen gemäß § 2 VwGVG zuständigen Einzelrichter erwogen:

III.2.1. Eingangs ist festzuhalten, dass die vom Bf im Verfahren mehrfach vertretene Auffassung, eine Anschlusspflicht liege nicht vor, weil ein Ausnahmetatbestand erfüllt sei, systematisch nicht zutrifft. Um eine Ausnahme gewähren zu können, muss die diese Ausnahme begründende Pflicht denknotwendig bestehen. Sie wird durch eine Ausnahmebewilligung auch nicht eliminiert.

Anwendungsfälle, in denen die Existenz einer Anschlusspflicht Gegenstand der Prüfung ist, wären eben solche, in denen etwa die tatsächliche Entfernung zum nächstgelegenen Kanalstrang unrichtig festgestellt worden wäre. Dies ist hier aber erwiesener Maßen nicht der Fall.

Ebenfalls an dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Bestimmung des § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 alle Objekte umfasst, also keine Einschränkung auf deren Nutzung enthält.

Hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Objektes besteht Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage.

III.2.2. Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht soll § 13 Abs. 1 leg.cit. nun hingegen grundsätzlich nur für landwirtschaftliche Objekte möglich sein.

Unstrittig ist in diesem Zusammenhang, dass in der Vergangenheit landwirtschaftliche Objekte das Anwesen des Bf im Standort M-A-S X gebildet haben.

Nach der stRsp des VwGH trifft die vom Beschwerdeführer vertretene Auffassung, für die Ausnahme von der Anschlusspflicht sei ausreichend, dass das betreffende Objekt als landwirtschaftliches Objekt (Auszugshaus) errichtet worden sei, schon im Hinblick auf die Regelung des § 13 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 nicht zu. Nach dieser Gesetzesstelle hat der Eigentümer des Objektes oder Objektteiles der Behörde den Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände unverzüglich bekannt zu geben. Diese Bestimmung wäre sinnentleert, wenn ein als landwirtschaftliches Objekt errichtetes Gebäude weiterhin als solches anzusehen wäre, wenn es nicht im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes verwendet würde (VwGH 27.05.2008, 2007/05/0172).

Zum Begriff der Landwirtschaft gehört, dass sie eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtete nachhaltige Tätigkeit darstellt (VwGH 24.02.2014, 2012/06/0220). Ein landwirtschaftlicher Betrieb setzt in der Folge eine gewisse Mindestgröße des Betriebes, eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und eine gewisse Betriebsorganisation voraus, um eben eine planvolle, auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit im Agrarbereich zu ermöglichen (VwGH 22.06.1993, 90/05/0228). Bei Eigenversorgung und marginalen Erlösen aus der Güllebewirtschaftung in der eigenen Senkgrube sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im gegenständlichen Fall ist also bereits durch den Abschluss des im Wesentlichen die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Bf umfassenden Pachtvertrages im Jahr 2000 zumindest eine im Hinblick auf die zum nunmehrigen Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Rechtslage eingetreten.

Jedenfalls aber mit Bewilligung des Wohnhausneubaus (was unzweifelhaft nach dem Inkrafttreten des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 in dessen einschlägigen Passagen stattgefunden hat) stellt das verfahrensgegenständliche Objekt eines dar, das gar nicht (mehr) als landwirtschaftliches Objekt errichtet wurde.

Dabei ist – entgegen der Auffassung des Bf – nicht das Eigentum an land- und/oder forstwirtschaftlichen Flächen maßgebend, sondern das nach dem (eindeutigen, durch LGBl. Nr. 94/2015 per 30.07.2015 lediglich klarstellend eingefügten) Gesetzeswortlaut des § 12 Abs. 1, zweiter Satz erforderliche Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes. Aber auch bereits vor dieser Novelle war dieses Kriterium Inhalt der maßgeblichen Rechtslage und höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VwGH 27.05.2008, 2007/05/0172). Zur vergleichbaren

Rechtslage in Salzburg hat der VwGH klargestellt, dass der Gesetzgeber die Kriterien für eine Ausnahme für landwirtschaftliche Betriebe eng determiniert hat, u.a. nur, soweit Abwässer von im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Bewohnern mit verwendet werden sollen (VwGH 06.10.2011, 2011/06/0047).

Eine Ausnahmebewilligung kommt demnach schon aus diesem Grund nicht in Betracht.

III.2.3. Eine Prüfung der Ausnahmekriterien des § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 leg.cit. ist damit obsolet.

III.3. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass für das Objekt des Bf im Standort M-A-S X, X T, auf Gst.Nr. X, KG S, Anschlusspflicht besteht und eine Ausnahme davon nicht bewilligt werden kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da auf Grund des oben dargestellten Beweisergebnisses kein Zweifel daran besteht, dass das vom Bf errichtete Wohngebäude kein landwirtschaftliches Objekt darstellt. Für diesen Fall ist die Rechtslage seit langer Zeit völlig klar und im Detail ausjudiziert. Gegen die Normierung einer Anschlusspflicht an sich bestehen darüber hinaus im Grundsatz keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das dabei zu beachtende Sachlichkeitsgebot ist durch die im Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 festgelegte Anknüpfung an einen bestimmten Abstand zum nächstgelegenen Kanalstrang jedenfalls Rechnung getragen.

Die hier getroffene Entscheidung weicht von der höchstgerichtlichen Judikatur nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger